

Gebührenordnung

des evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wetterau

§1

Für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen durch die evangelische Regionalverwaltung Wetterau, die sich nicht aus den Pflichtaufgaben des Anhangs der Regionalverwaltungsverordnung (RVVO) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ergeben, erhebt die evangelische Regionalverwaltung Wetterau Gebühren nach einem Gebührentarif.

siehe Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wetterau § 5 (3)

§2

Der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung und kann jederzeit verändert oder angepasst werden. *siehe Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wetterau § 10 g)*

§3

Die Gebühren sind mindestens in der Höhe der zu erwartenden Kosten der Leistungserbringung (Budgetwerte) zu erheben. *siehe RVVO §19 (4)*

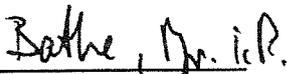
§4

Der Anspruch auf die Gebühr in voller Höhe entsteht mit der Erbringung der Leistung und wird sofort fällig.

§5

Die Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Verbandsvertretung des evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wetterau zum 27.11.2018 in Kraft.

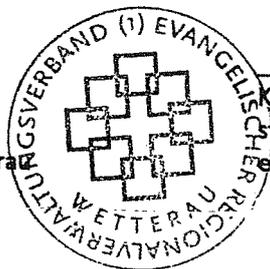
Berstadt, den 26.11.2018



D.Bothe, Pfr.i.R.

Vorstandsvorsitzender

ev. Regionalverwaltungsverband Wetterau





K.Mohr

stv. Vorstandsvorsitzender

ev. Regionalverwaltungsverband Wetterau

Gebührentarif

des evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wetterau

Stand 27.11.2018

1. Abrechnung von Nebenkosten für vermietete Liegenschaftsobjekte200,00 €
Die Gebühr umfasst die Berechnung der Nebenkosten nach den jeweils gültigen kirchlichen Bestimmungen, die Abrechnung der Abschlagszahlungen sowie der Rechnungsstellung oder Gutschrift an den Mieter, die Mieterin, die Mieter und den damit zusammenhängenden Schriftverkehr. In den Gebühren inkludiert ist die Leistung der Erstellung und Absendung eines ersten und zweiten Mahnbriefes bei verzögerter Zahlung des Rechnungsbetrages, falls erforderlich.

2. Vollstreckungsauftragzusätzlich..400,00 €
Nach vergeblicher Mahnung zusätzliche Beauftragung eines Vollstreckungsauftrags an eine Gerichtsvollzieherin oder einen Gerichtsvollzieher. Dies bedarf einer ausdrücklichen Beauftragung der evangelischen Regionalverwaltung Wetterau durch die Gläubiger (z.B. Kirchenvorstand, Dekanatsynodalvorstand, andere verantwortliche Gremien). Kosten der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers sowie die Gerichtskosten oder sonstige Kosten können zusätzlich anfallen.

3. Kirchbuchführungje Vorgang* 5,64 €
Die Gebühr umfasst die Berechnung der Erfassung und Meldung der kirchlichen Kasualien wie Bestattungen, Taufen, Trauungen, Kircheneintritte, Kircheng Austritte nach den jeweils gültigen kirchlichen Bestimmungen.
** die Gebühren pro Vorgang werden jährlich den allgemeinen und kirchlichen Steigerungsraten von Sach- und Personalkosten angepasst*

4. Lagergebührje lfd.Meter 20,00 €
Die Gebühr umfasst die Lagerung von Akten in Papierform. Andere Lagergegenstände sind Verhandlungssache. Die Lagergebühr ist immer pro Kalenderjahr zu entrichten, unabhängig vom Zeitpunkt der Einlagerung während des laufenden Jahres. Näheres regelt der Vertrag zur Lagerung von Waren der evangelischen Regionalverwaltung Wetterau.